

Geschäftsverzeichnisnr. 7311
Entscheid Nr. 44/2021 vom 11. März 2021

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf die Artikel 2244, 2246 und 2247 des früheren Zivilgesetzbuches, gestellt vom Appellationshof Brüssel.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten F. Daoût und L. Lavrysen, und den Richtern T. Merckx-Van Goey, T. Giet, R. Leysen, M. Pâques und T. Detienne, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten F. Daoût,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Entscheid vom 3. Juli 2019, dessen Ausfertigung am 28. November 2019 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Brüssel folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstoßen die Artikel 2244, 2246 und 2247 des Zivilgesetzbuches gegen die Artikel 11 und 12 der Verfassung, dahin ausgelegt, dass ein Zwangsbefehl, der in Anwendung von Artikel 51 des Gesetzbuches der Region Brüssel-Hauptstadt über die Inspektion, Verhütung, Feststellung und Ahndung von Umweltstraftaten und die Umwelthaftung erlassen wurde und ordnungswidrig ist, nicht mit einem Sichtvermerk versehen und nicht für vollstreckbar erklärt wurde, die zehnjährige Verjährungsfrist der Klage auf Beitreibung der administrativen Geldbuße, auf die sich dieser Zwangsbefehl bezieht, nicht unterbricht, während eine ungültige Ladung die Verjährung unterbricht? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die fraglichen Bestimmungen und deren Tragweite

B.1. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf die Artikel 2244, 2246 und 2247 des früheren Zivilgesetzbuches. Diese Artikel sind Bestandteil von Titel XX des früheren Zivilgesetzbuches bezüglich der Verjährung, und zwar seines Kapitels 4 Abschnitt 1, der die « Ursachen, die die Verjährung unterbrechen » betrifft.

B.2. Artikel 2244 des früheren Zivilgesetzbuches, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 6. Juli 2017 « zur Vereinfachung, Harmonisierung, Informatisierung und Modernisierung von Bestimmungen im Bereich Zivilrecht und Zivilprozessrecht und im Notariatswesen und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Justiz » und teilweise für nichtig erklärt durch den Entscheid des Gerichtshofes Nr. 40/2019 vom 28. Februar 2019, bestimmt:

« § 1. Eine Ladung vor Gericht, ein Zahlungsbefehl, eine in Artikel 1394/21 des Gerichtsgesetzbuches erwähnte Mahnung oder eine Pfändung, die demjenigen zugestellt worden sind, den man daran hindern will, eine Verjährung geltend zu machen, bewirken eine zivilrechtliche Unterbrechung.

Eine Ladung vor Gericht unterbricht die Verjährung bis zu dem Zeitpunkt, wo eine Endentscheidung verkündet wird.

Für die Anwendung des vorliegenden Abschnitts hat eine Klage auf Nichtigerklärung eines Verwaltungsakts beim Staatsrat, was die Klage auf Wiedergutmachung des durch den Verwaltungsakt verursachten Schadens betrifft, dieselben Wirkungen wie eine Ladung vor Gericht ».

§ 2. Unbeschadet des Artikels 1146 unterbricht ein Inverzugsetzungsschreiben, das der Rechtsanwalt des Gläubigers, der vom Gläubiger zu diesem Zweck bestimmte Gerichtsvollzieher oder die Person, die aufgrund von Artikel 728 § 3 des Gerichtsgesetzbuches im Namen des Gläubigers vor Gericht treten darf, per Einschreiben mit Rückschein dem Schuldner mit Wohnsitz, Wohnort oder Gesellschaftssitz in Belgien zugesandt hat, ebenfalls die Verjährung und führt dazu, dass eine neue Frist von einem Jahr beginnt, ohne jedoch dass die Forderung vor dem Ablaufdatum der ursprünglichen Verjährungsfrist verjähren kann. Die Verjährung kann durch eine solche Inverzugsetzung unbeschadet der anderen Unterbrechungsursachen nur einmal unterbrochen werden.

Wenn die durch das Gesetz vorgesehene Verjährungsfrist weniger als ein Jahr beträgt, ist die Dauer der Verlängerung dieselbe wie die Dauer der Verjährungsfrist.

Die Verjährung wird zum Zeitpunkt des Versands des Inverzugsetzungsschreibens per Einschreiben mit Rückschein unterbrochen. Der Rechtsanwalt des Gläubigers, der vom Gläubiger zu diesem Zweck bestimmte Gerichtsvollzieher oder die Person, die aufgrund von Artikel 728 § 3 des Gerichtsgesetzbuches im Namen des Gläubigers vor Gericht treten darf, vergewissert sich anhand eines vor weniger als einem Monat erstellten Verwaltungsdokuments der korrekten Personalien des Schuldners. Falls der bekannte Wohnort sich vom Wohnsitz unterscheidet, sendet der Rechtsanwalt des Gläubigers, der vom Gläubiger zu diesem Zweck bestimmte Gerichtsvollzieher oder die Person, die aufgrund von Artikel 728 § 3 des Gerichtsgesetzbuches im Namen des Gläubigers vor Gericht treten darf, eine Kopie seines/ihrer Einschreibens an den besagten Wohnort.

Um verjährungsunterbrechende Wirkung zu haben, muss das Inverzugsetzungsschreiben ausdrücklich alle folgenden Angaben enthalten:

1. die Personalien des Gläubigers: Wenn es sich um eine natürliche Person handelt: den Namen, den Vornamen und die Adresse des Wohnsitzes oder gegebenenfalls des Wohnorts oder des gemäß den Artikeln 36 und 39 des Gerichtsgesetzbuches gewählten Wohnsitzes; wenn es sich um eine juristische Person handelt: die Rechtsform, den Firmennamen und die Adresse des Gesellschaftssitzes oder gegebenenfalls des Verwaltungssitzes, gemäß Artikel 35 des Gerichtsgesetzbuches,

2. die Personalien des Schuldners: Wenn es sich um eine natürliche Person handelt: den Namen, den Vornamen und die Adresse des Wohnsitzes oder gegebenenfalls des Wohnorts oder des gemäß den Artikeln 36 und 39 des Gerichtsgesetzbuches gewählten Wohnsitzes; wenn es sich um eine juristische Person handelt: die Rechtsform, den Firmennamen und die Adresse des Gesellschaftssitzes oder gegebenenfalls des Verwaltungssitzes, gemäß Artikel 35 des Gerichtsgesetzbuches,

3. die Beschreibung der Verbindlichkeit, durch die die Forderung entstanden ist,

4. wenn die Forderung sich auf eine Geldsumme bezieht: die Rechtfertigung aller Beträge, die vom Schuldner gefordert werden, einschließlich des Schadenersatzes und der Verzugszinsen,

5. die Frist, binnen deren der Schuldner seinen Verbindlichkeiten nachkommen kann, bevor zusätzliche Beitreibungsmaßnahmen ergriffen werden können,

6. die Möglichkeit, vor Gericht zu treten, um andere Beitreibungsmaßnahmen einzusetzen, falls der Schuldner nicht binnen der festgelegten Frist reagiert,

7. die verjährungsunterbrechende Wirkung dieser Inverzugsetzung,

8. die Unterschrift des Rechtsanwalts des Gläubigers, des vom Gläubiger zu diesem Zweck bestimmten Gerichtsvollziehers oder der Person, die aufgrund von Artikel 728 § 3 des Gerichtsgesetzbuches im Namen des Gläubigers vor Gericht treten darf ».

Artikel 2246 des früheren Zivilgesetzbuches, der nie abgeändert wurde, bestimmt:

« Auch durch die Ladung vor einen unzuständigen Richter wird die Verjährung unterbrochen ».

Artikel 2247 des früheren Zivilgesetzbuches, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 16. Juli 2012 « zur Abänderung des Zivilgesetzbuches und des Gerichtsgesetzbuches im Hinblick auf die Vereinfachung der Regeln des Zivilverfahrens », bestimmt:

« Nimmt der Kläger seine Klage zurück

oder wird seine Klage abgewiesen,

wird die Unterbrechung als hinfällig angesehen ».

B.3.1. In Artikel 2244 des früheren Zivilgesetzbuches sind die Rechtshandlungen, die die Verjährung unterbrechen, abschließend aufgezählt. In den Artikeln 2246 und 2247 wird die Tragweite der von vorerwähntem Artikel 2244 festgelegten Grundsätze präzisiert.

B.3.2. Bei der Formulierung des früheren Zivilgesetzbuches waren die Verfasser der Auffassung, dass die in Artikel 2244 des früheren Zivilgesetzbuches erwähnten Handlungen vollkommen ordnungsmäßig sein mussten, um eine verjährungsunterbrechende Wirkung zu haben. Die einzige Ausnahme von diesem strikten Formalismus war die in Artikel 2246 des früheren Zivilgesetzbuches vorgesehene Ausnahme, der nach wie vor gilt und der der Ladung

vor einen unzuständigen Richter eine verjährungsunterbrechende Wirkung verleiht. Außerdem war in der ursprünglichen Fassung von Artikel 2247 präzisiert, dass die Unterbrechung der Verjährung im Fall einer wegen eines Formfehlers nichtigen Ladung, einer Verfahrensrücknahme des Klägers, einer durch den Kläger verursachten Verwirkung des Verfahrens oder einer Abweisung seiner Klage als hinfällig angesehen wird.

B.4.1. Der Gesetzgeber hat die formalen Anforderungen dieser Bestimmungen in zwei Schritten gelockert.

B.4.2. Durch das vorerwähnte Gesetz vom 16. Juli 2012 wurde der frühere Absatz 1 von Artikel 2247 des früheren Zivilgesetzbuches gestrichen, der bestimmte, dass die wegen eines Formfehlers nichtige Ladung keine verjährungsunterbrechende Wirkung hat.

In den Vorarbeiten zu dieser Änderung ist erläutert:

« Il est communément admis que la méfiance des citoyens envers la Justice trouve essentiellement sa source dans la lenteur et le coût des procédures. Or, force est de constater que ces maux dont souffre le système judiciaire actuel sont, eux, principalement dus au formalisme dont est empreint notre droit. Notons également que le formalisme des procédures reste, la plupart du temps, incompris du citoyen, et qu'aujourd'hui un 'nettoyage' s'impose pour ne conserver dans notre droit, que les formalités dont il est acquis qu'elles ont une utilité démontrée, et qu'elles sont proportionnelles à cette utilité.

L'auteur de la présente proposition de loi s'attache à éliminer de nos Codes civil et judiciaire, quelques rigidités superflues et onéreuses qu'ils contiennent : l'assouplissement du système judiciaire par la suppression de ses formalités inutiles constitue non seulement une solution parmi d'autres, pour restaurer la confiance des citoyens dans leur système judiciaire, mais est aussi l'un des remèdes au problème trop connu de l'arriéré judiciaire.

Le texte propose quatre modifications législatives :

1. La première concerne le système des nullités prévu aux articles 2246 et 2247 du Code civil. À la lecture de ces dispositions, l'on constate qu'il existe une certaine incohérence entre elles, en ce que la nullité prévue à l'article 2246 du Code civil interrompt la prescription en cours et ce, même lorsque le juge est incompetent, alors que l'article 2247 du même Code, stipule *[sic]*, lui, que ' si l'assignation est nulle par défaut de forme (...) l'interruption est regardée comme non avenue '.

L'on ne peut manquer, ici, de s'interroger sur l'existence d'une différence entre les situations visées aux articles 2246 et 2247, et qui justifierait la divergence des solutions qu'ils proposent : de fait, il semble difficile d'admettre ' que l'acte introductif d'instance nul en la forme n'opère point l'interruption de la prescription, lorsque tel est pourtant le cas de la saisine d'un juge incompetent. Où gît la différence, puisqu'en toute hypothèse, l'effet d'interruption

de la citation en justice tient aujourd'hui à la manifestation de la volonté que cet acte implique, bien davantage qu'aux formes qu'elle adopte ? » (*Parl. Dok.*, Kammer, Sondersitzungsperiode 2010, DOC 53-0075/001, SS. 3-4).

Aus diesen Vorarbeiten geht hervor, dass der Gesetzgeber der Ansicht war, dass er durch die Streichung des früheren Absatzes 1 von Artikel 2247 des früheren Zivilgesetzbuches der wegen eines Formfehlers nichtigen Ladung eine verjährungsunterbrechende Wirkung verleiht.

B.4.3. Das Gesetz vom 23. Mai 2013 « zur Abänderung von Artikel 2244 des Zivilgesetzbuches, um dem Inverzugsetzungsschreiben des Rechtsanwalts, des Gerichtsvollziehers oder der Person, die aufgrund von Artikel 728 § 3 des Gerichtsgesetzbuches vor Gericht treten darf, eine verjährungsunterbrechende Wirkung zu verleihen » hat sodann dem Inverzugsetzungsschreiben des Rechtsanwalts des Gläubigers, des vom Gläubiger bestimmten Gerichtsvollziehers oder der Person, die im Namen des Gläubigers vor Gericht treten darf, eine verjährungsunterbrechende Wirkung verliehen (Artikel 2244 § 2 des früheren Zivilgesetzbuches).

In den Vorarbeiten zu dieser Änderung ist erläutert:

« Le but de la présente proposition n'est évidemment pas de transformer de manière générale l'avocat en officier ministériel, mais simplement de conférer à l'un de ses actes particuliers accomplis en dehors de l'enceinte judiciaire elle-même des effets légaux particuliers. Il s'agit en somme d'épargner des procédures judiciaires parfois inutiles et qui détournent les magistrats de leur fonction première, tout en permettant au justiciable de réaliser des économies financières non négligeables » (*Parl. Dok.*, Senat, Sondersitzungsperiode 2010, Nr. 5-145/1, S. 2).

In ihrem Gutachten unterstreicht die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats:

« En introduisant un nouveau mode interruptif de la prescription, à savoir une mise en demeure opérée par lettre recommandée — avec accusé de réception — envoyée par l'avocat du créancier au débiteur de ce dernier, la proposition de loi fait évoluer la logique qui sous-tend la définition des causes qui interrompent la prescription. En effet, dans l'esprit de l'auteur de la proposition, le créancier n'agit plus dans l'intention de porter devant le juge une créance qu'il ne pourra recouvrer dans le délai légal de prescription, l'objectif étant au contraire de lui permettre de prendre une mesure conservatoire de son titre de créance en recourant à un formalisme simplifié. Pour ce faire, il ne sera donc plus requis de recourir notamment à une citation faisant intervenir un huissier de justice » (*Parl. Dok.*, Senat, 2010-2011, Nr. 5-145/3, SS. 3-4).

B.5. Die vorerwähnten Abänderungen der Artikel 2244 und 2247 des früheren Zivilgesetzbuches zeigen eine schrittweise Lockerung der vom Gesetzgeber verlangten formalen Anforderungen, damit eine Rechtshandlung die Verjährung wirksam unterbricht.

B.6. Was insbesondere den in Artikel 2244 § 1 Absatz 1 des früheren Zivilgesetzbuches erwähnten Zahlungsbefehl betrifft, hat der Gesetzgeber durch verschiedene besondere Gesetze ausdrücklich zugelassen, dass ein ordnungswidriger Zahlungsbefehl oder ein ihm gleichgestellter Akt in bestimmten Fällen die Verjährungsfrist wirksam unterbrechen kann.

So verleiht Artikel 40 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 « über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten » Rechtshandlungen, einschließlich Zahlungsbefehlen, die unter Verletzung der sprachlichen Anforderungen dieses Gesetzes abgefasst sind, eine verjährungsunterbrechende Wirkung. Auch Artikel III.27 des Wirtschaftsgesetzbuches verleiht Zahlungsbefehlen, die unter Verstoß gegen Artikel III.26 desselben Gesetzbuches abgefasst sind, eine verjährungsunterbrechende Wirkung. Auf steuerlichem Gebiet setzt Artikel 49 des Programmgesetzes vom 9. Juli 2004 einen Zahlungsbefehl, der sich auf eine bestrittene Steuerschuld, die nicht erwiesen und feststehend ist, einem ordnungsmäßigen, die Verjährung im Sinne von Artikel 2244 § 1 Absatz 1 des früheren Zivilgesetzbuches unterbrechenden Zahlungsbefehl gleich.

In Bezug auf die Tragweite der Vorabentscheidungsfrage

B.7.1. Wie die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt feststellt, geht aus der Begründung des Vorlageurteils hervor, dass der Gerichtshof zur Vereinbarkeit der fraglichen Bestimmungen mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, in denen der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verankert ist, und nicht mit Artikel 12 der Verfassung, in dem das Recht auf Freiheit der Person verankert ist, befragt wird.

B.7.2. Der Gerichtshof versteht die Frage in diesem Sinne.

Zur Hauptsache

B.8.1. Zur Beurteilung der Vereinbarkeit einer gesetzeskräftigen Norm mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung prüft der Gerichtshof zunächst, ob die Kategorien von Personen, zwischen denen eine Ungleichheit angeführt wird, ausreichend miteinander vergleichbar sind.

B.8.2. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf die Artikel 2244, 2246 und 2247 des früheren Zivilgesetzbuches in der Auslegung, wonach sie zu einem Behandlungsunterschied zwischen einerseits den Personen, die eine ordnungswidrige Ladung einreichen, und andererseits den Personen, die einen ordnungswidrigen Zahlungsbefehl oder einen ihm gleichgestellten Akt wie einen ordnungswidrigen Zwangsbefehl beibringen, führen. Im ersten Fall wird die Verjährungsfrist durch die Ladung unterbrochen, während im zweiten Fall die Verjährungsfrist trotz des Zahlungsbefehls oder des ihm gleichgestellten Akts weiterläuft.

B.8.3. Diese beiden Personenkategorien sind vergleichbar. In beiden Fällen hat eine Person, die ein Recht für sich beansprucht, die Absicht, die Ruhe desjenigen zu zerstören, der dabei ist, es durch Verjährung zu erwerben, wobei diese Absicht in einem mit einem Formfehler behafteten Akt zum Ausdruck kommt.

B.9.1. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.9.2. Aus den in B.4.2 und B.4.3 erwähnten Vorarbeiten geht hervor, dass der Gesetzgeber bestimmte Formalitäten lockern wollte, die er im Rahmen der Unterbrechung der Verjährung für übermäßig hielt, indem er nunmehr dem Kriterium der Absicht des Urhebers des Akts Vorrang vor der perfekten Ordnungsmäßigkeit des betreffenden Akts einräumte. Das

Ziel des Gesetzgebers ist es, das Vertrauen der Rechtsuchenden in die Justiz wiederherzustellen, aber auch den gerichtlichen Rückstand im Sinne der Verfahrensökonomie und Kosteneinsparung zu bekämpfen.

Dadurch trägt der Gesetzgeber dazu bei, die Rechtssicherheit zu erhöhen, denn gegebenenfalls sieht der Tatsachenrichter nach einem langen Verfahren und folglich nach Ablauf der Verjährungsfrist einen Rechtsakt wegen eines Formfehlers als ordnungswidrig und damit als nicht geeignet an, die Verjährung zu unterbrechen. Diese Feststellung wird verstärkt durch die Zunahme von vom früheren Zivilgesetzbuch oder von besonderen Gesetzen festgelegten kurzen Verjährungsfristen.

B.10.1. Die Artikel 2244, 2246 und 2247 des früheren Zivilgesetzbuches in der Auslegung, wonach ein ordnungswidriger Zahlungsbefehl oder ein ihm gleichgestellter Akt wie ein ordnungswidriger Zwangsbefehl die Verjährung nicht unterbricht, veranlassen den Urheber eines Zahlungsbefehls oder eines ihm gleichgestellten Akts, gleichzeitig eine Klage zu erheben, um sicherzugehen, dass die Verjährungsfrist unterbrochen wird, aus Sorge, dass der Tatsachenrichter letztlich unter Umständen nach Ablauf der Verjährungsfrist den Akt wegen eines Formfehlers als ordnungswidrig ansieht. Diese Auslegung widerspricht offensichtlich der in B.9.2 erwähnten Zielsetzung des Gesetzgebers.

B.10.2. In Anbetracht der in B.4.2, B.4.3 und B.6 geschilderten Entwicklung der Gesetzgebung entbehrt der in B.8.2 beschriebene Behandlungsunterschied einer vernünftigen Rechtfertigung. Folglich sind die Artikel 2244, 2246 und 2247 des früheren Zivilgesetzbuches in der Auslegung durch den vorlegenden Richter nicht mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar.

B.10.3. In dieser Auslegung der fraglichen Bestimmungen ist die Vorabentscheidungsfrage bejahend zu beantworten.

B.11.1. Seit der Abänderung von Artikel 2247 des früheren Zivilgesetzbuches durch das vorerwähnte Gesetz vom 16. Juli 2012 ist der Gesetzgeber jedoch nicht mehr dagegen, dass die in Artikel 2244 § 1 Absatz 1 des früheren Zivilgesetzbuches erwähnten Akte die Verjährung wirksam unterbrechen können, auch wenn sie mit einem Formfehler behaftet sind. Er vertritt außerdem den Standpunkt, dass es nicht notwendig ist, dass die verjährungsunterbrechende

Wirkung von mit Formfehlern behafteten Akten ausdrücklich in einer Gesetzesbestimmung vorgesehen ist.

B.11.2. Daher können die fraglichen Bestimmungen, wie die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt und der Ministerrat feststellen, anders ausgelegt werden, in dem Sinne, dass sie einem regelwidrigen Zahlungsbefehl oder einem ihm gleichgestellten Akt wie einem ordnungswidrigen Zwangsbefehl eine verjährungsunterbrechende Wirkung verleihen.

B.11.3. In dieser Auslegung ist die Vorabentscheidungsfrage verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

- Die Artikel 2244, 2246 und 2247 des früheren Zivilgesetzbuches dahin ausgelegt, dass ein ordnungswidriger Zahlungsbefehl oder ein ihm gleichgestellter Akt wie ein ordnungswidriger Zwangsbefehl die Verjährungsfrist nicht unterbricht, verstoßen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

- Dieselben Bestimmungen, dahin ausgelegt, dass ein ordnungswidriger Zahlungsbefehl oder ein ihm gleichgestellter Akt wie ein ordnungswidriger Zwangsbefehl die Verjährungsfrist unterbricht, verstoßen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 11. März 2021.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) F. Daoût